

Herr
Bürgermeister Stephan Roterling

Herrn
Fachbereichsleiter Dirk Carbow

Gemeindeverwaltung Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen

Antrag auf Reduzierung der Zahl der Wahlplakate und Festlegung der Beschaffenheit.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Roterling, sehr geehrter Herr Carbow,

die Fraktion der Bürgergemeinschaft Bönen e.V. im Rat der Gemeinde Bönen stellt den Antrag auf Reduzierung der Gesamtzahl der Wahlplakate im Gemeindegebiet und regt an, eine verbindliche Erklärung für alle Parteien/Wählergemeinschaften in Bezug auf die Beschaffenheit der Wahlplakate im Hinblick auf Müllvermeidung/Recyclingfähigkeit zu erstellen.

Wahlplakatwerbung ist ein verfassungsmäßiges Recht, das durch einfachgesetzliche Regelungen beschränkt werden kann. Der Rahmen möglicher Beschränkungen wurde in zahlreichen Gerichtsverfahren gesteckt. So geht die Rechtsprechung bei dem Anspruch auf Wahlplakate von einer „abgestuften Chancengleichheit je nach Bedeutung der Partei“ aus, so dass demnach kleine Parteien Anrecht auf mindestens 1 Wahlplakat pro Stimmbezirk (analog 1 Wahlplakat pro 100 Einwohner bei größeren Städten) haben. Größere Parteien hätten hiernach ein Anrecht auf maximal die fünffache Menge an Wahlplakaten der kleinsten Partei. (Urteile BVerwG VII C 42.72 vom 13.12.1974 und VG Gelsenkirchen 14 L 1127/13)

Danach wäre die maximal erlaubte Plakatzahl einer Partei oder Wählergemeinschaft in Bönen 90 Stück (18 Stimmbezirke x 5 Plakate - Doppelplakate gelten als ein Plakat)

Die unterste Grenze wären demnach 18 Stück (18 Stimmbezirke x 1 Plakat - Doppelplakate gelten als ein Plakat)

Die Zahl der erlaubten Wahlplakate würde im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis für Straßen, Wege und Plätze durch die Gemeinde anhand der letzten Wahlergebnisse erteilt.

Darüber hinaus regt die Bürgergemeinschaft Bönen an, dass sich alle Bönener Parteien und Wählergemeinschaften in einer Erklärung verpflichten grundsätzlich nur noch umweltfreundliche, sich recyceln lassende Plakate zu benutzen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie grundsätzlich eine Einschränkung der Plakatierung im öffentlichen Raum bei Wahlen erreicht werden kann. Das Recht der Parteien auf Wählerinformation ist dabei zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen